

# **Satzung der Gemeinde Bayerisch Eisenstein über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Bayerisch Eisenstein“ vom 01.08.2023**

Die Gemeinde Bayerisch Eisenstein erlässt aufgrund des § 142 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

(1) nachfolgend beschriebene Bereich von Bayerisch Eisenstein soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und neugestaltet werden. Das etwa 33,05 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgesetzt.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan zur Sanierungssatzung abgegrenzten Flächen im Maßstab 1 : 1.000 vom 20.06.2023. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und wird als Anlage beigefügt.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilung neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

## **§2**

### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB sind ausgeschlossen.

## **§ 3**

### **Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtvorgänge finden keine Anwendung.

## **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Sanierungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung am Tag der Bekanntmachung rechtverbindlich, gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. April 1993 und die Verlängerung der Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes vom 12. August 2021 außer Kraft.

(2) Die Sanierungssatzung wird nach § 142 Abs. 3 BauGB auf 10 Jahre befristet.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel und Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen, ist dazulegen. Die einschlägigen Vorschriften können während der üblichen Dienstzeiten von jedermann im Rathaus der Gemeinde Bayerisch Eisenstein eingesehen werden.

**GEMEINDE BAYERISCH EISENSTEIN**

Bayerisch Eisenstein, den 01.08.2023

Michael Herzog  
Erster Bürgermeister